

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstags,
Donnerstags und
Sonnabends.

Inserate:
Für den Raum
einer
einspaltigen Zeile
1 Ngr.

Amts- und Anzeigebblatt

für den
Gerichtsamtbezirk Eibenstock
und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Zwanzigster Jahrgang.

Abonnement
vierteljährlich
12 Ngr.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Bei mehrmaliger Aufgabe von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Exped. des „Amts- und Anzeigeblatte.“

Bekanntmachung.

Von der revidirten Landgemeindeordnung, welche jüngst in dem 6. Stücke des Ge. etz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen publicirt worden, ist gegenwärtig eine von dem im königlichen Ministerium des Innern angestellten Regierungsrath von Bosse bearbeitete Ausgabe im Verlage der Rosberg'schen Buchhandlung in Leipzig erschienen.

Diese mit erläuternden, die einschlagenden Landtagsverhandlungen berücksichtigenden Bemerkungen, einer, namentlich diejenigen Bestimmungen des neuen Gesetzes, welche eine Erhöhung der Autonomie und der Selbstständigkeit der Landgemeinden enthalten, zusammenstellenden Einleitung, einem Abdruck der Vorschriften des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich über die polizeilich zu ahndenden Uebertretungen und einem sorgfältigen Sachregister versehene billige Ausgabe empfiehlt sich insbesondere auch für die Beamten und Mitglieder der Landgemeinden. In Veranlassung der königlichen Kreis-Direction werden die Gemeinden des hiesigen Amtsbezirks auf die Zweckmäßigkeit dieser Ausgabe und die Nützlichkeit ihrer Anschaffung hingewiesen.

Königliches Gerichtsamt Eibenstock,
den 12. Juni 1873.
Landrod.

R.

Bekanntmachung.

Diejenigen, welche sich mit Stadtanlagen noch im Rückstande befinden, werden hierdurch veranlaßt, bei Vermeidung executivischer
Verreibung längstens

bis 25. laufenden Monats

Zahlung zu leisten.

Eibenstock, am 16. Juni 1873.

Der Stadtrath.
Dertel.

Bekanntmachung.

Bei dem am 6. dieses Monats in Schönheide stattgefundenen Schadenfeuer ist das auf August Friedrich Mühlig in Schönheide ausgestellte Contobuch der Sparkasse zu Eibenstock Nr. 3289 angeblich mit verbrannt.

Indem wir Solches in Gemäßheit § 14 des hiesigen Sparkassen-Regulativs hiermit öffentlich bekannt machen, fordern wir den etwaigen Inhaber gedachten Sparkassenbuches auf, die Ansprüche, welche er auf dasselbe zu haben vermeint, bei deren Verlust innerhalb der nächsten drei Monate bei uns anzumelden.

Eibenstock, am 13. Juni 1873.

Die Sparkassen-Deputation.
Dertel.

Schn.

Tagesgeschichte.

Deutschland.

— Fürst Bismarck hat sich über die nächste Papstwahl in einer Weise ausgesprochen, von welcher noch viel und vielleicht einst in den Geschichtsbüchern die Rede sein wird; wir wollen seine Erklärung hier mittheilen. Er sagte: Es ist im Interesse des öffentlichen Friedens sehr wünschenswerth, daß die Papstwahl im Sinne der Mäßigung ausfällt und daß nicht gerade die zornige und kriegerische Partei des Papstthums in den Vordergrund kommt, wenn man überhaupt Versöhnung will. Unsere (Deutschlands) Aufgabe ist es allein, wenn die Papstwahl vollzogen ist, zu prüfen, ob sie unserer Ueberzeugung nach vollständig legitim vollzogen ist, sodas der Gewählte nach unserer Absicht berechtigt ist, in Deutschland diejenigen Rechte auszuüben, die einem legalen Papste ohne Zweifel beizuhören. Das amtliche Organ des römischen Stuhles, der „Osservatore Romano“, hört aus dieser Erklärung heraus, daß die deutsche Reichsregierung möglicherweise einem nicht legal gewählten Papste die Ausübung seines Regiments in Deutschland streitig machen werde (daß sich die katholische Kirche von Rom lossagen könne) — und erhebt einen furchtbaren Wuthschrei. Das genannte Blatt sagt: „Wo Bismarck über die Grenzen des Erustes hinaus geht und sich überaus lächerlich macht, ist da, wo er von der Ernennung des Papstes spricht

und mit einem Akte grotesken Hochmuths die Prüfung der Gesehlichkeit der Wahl und des Standes des gewählten Papstes vorzubehalten sich anmaßt, ein neuer Beweis für den sog. methodischen Wahnsinn. (Die weiteren nun folgenden Verbalinjurien, die den deutschen Reichskanzler an den Kopf geworfen werden, übergeben wir, denn sie lassen alles Parlamentarische zu weit hinter sich zurück.) Wir haben nur Verachtung für den, welcher, feige seine Gewalt mißbrauchend, sich so weit zu erheben wagt, die höchste Autorität der Erde zu bedrohen. Vor dieser sind viel formidablere Kolosse gefallen als das Deutsche Reich ist, und darum erwecken die provozirenden Ausschneidereien Bismarck's unter verständigen Leuten nur ein mitleidiges Lächeln.“

— Als Autor des famosen Preßgesetzentwurfes wird von der „Berliner Börsen-Zeitung“ der bekannte Regierungsrath Goltz bezeichnet, welcher seine Vorstudien zu dieser Leistung als Staatsanwalt in zahlreichen Preßprocessen während der Conlictsperiode und später in seiner Stellung bei dem Berliner Polizei-Präsidium gemacht habe. Eine gelungene Ironie enthält die an diese Angabe geknüpfte Mittheilung, daß Herr Goltz für dieses Meisterstück vom Schah von Persien den Sonnen-Orden erhalten habe.

— Die „Kr. Btg.“ schreibt: Von verschiedenen Seiten gehen uns Nachrichten zu, welche darauf hinweisen, daß die Socialdemokratie in den preußischen Provinzen, sowie in den mitteldeutschen Staaten eine außerordentliche Rührigkeit entfaltet, um durch Verbreitung von Schriften,